D_DdI_02 Erhöhung Abgeltung Verwaltung Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds

Ziel:	Die jährliche Entnahme aus Mitteln des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds an den Verwaltungsaufwand des Departements wird um je CHF 15'000.00 pro Fonds (total CHF 30'000.00) von CHF 400'000.00 auf CHF 430'000.00 erhöht.
Beschreibung:	Gemäss § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Swisslos-Fonds vom 9. September 2020 (SLFG; BGS 837.536.1) wird der Verwaltungsaufwand des Departements den beiden Fonds pauschal belastet. Durch die aktuelle Pauschale (CHF 400'000.00) sind die Löhne und Sozialleistungen der Mitarbeitenden der Abteilung Swisslos-Fonds (270 Stellenprozente) sowie die durch den Kanton zur Verfügung gestellte Infrastruktur (Arbeitsplatz, technische Gerätschaften, Fachapplikationen, Weiterbildungen usw.) gedeckt. Nicht gedeckt ist heute hingegen der Aufwand, welcher der Departementssekretärin und dem departementalen Rechtsdienst durch das Fondswesen erwächst. Mit der vorgeschlagenen Massnahme soll ein Teil dieser Aufwendungen zukünftig auch über die Pauschale des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds abgegolten werden.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Es stehen im Umfang von CHF 30'000.00 pro Jahr weniger Mittel für die Unterstützung von gemeinnützigen Projekten zur Verfügung.
Antrag:	Die Pauschale aus Mitteln des Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird per 1. Januar 2025 um CHF 30'000.00 auf CHF 430'000.00 erhöht.
Kompetenz:	Regierungsrat — Zuständigkeit gemäss § 5 Abs. 3 Satz 2 SLFG — Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend			Ertragsverbesserung				Globalbudget
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	30	30	30	30	30	120
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-30	-30	-30	-30	-30	-120